

Räum- und Streupflicht und Laubfall

In der Winterjahreszeit ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Kath. Kirchenstiftungen als Eigentümer betreffender, der Öffentlichkeit zugänglicher Grundstücke dafür Sorge tragen müssen, dass von diesen Anwesen und den vorgelagerten Bürgersteigen keine Gefahren für Passanten von Schnee und Eis ausgehen. Ist eine Streupflicht zu bejahen, richten sich Inhalt und Umfang nach den Umständen des Einzelfalls (BGH, 12.6.2012, VI ZR 138/11). Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und des zu erwartenden Verkehrs. Auch gerade bei unbebauten Grundstücken und deren vorgelagerten Gehwegen ist hierauf zu achten.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen gestreut und von Schnee gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. an Sonn- und Feiertagen ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen. Häufig wird gerade vor dem Ende von pfarrlichen Veranstaltungen nicht genügend darauf geachtet, ob die Zugangswege noch ausreichend sicher sind. Da oft kraft kommunaler Satzung Glättegefahr vorgebeugt werden muss, sind die Besonderheiten der örtlichen Satzungen stets zu beachten.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge von Kirchen und Kindertagesstätten gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht. Im Bereich von kirchlichen Friedhöfen richtet sich die Räum- und Streupflicht nach der Größe des Friedhofs und dem Verkehrsaufkommen. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich alle Haupt- und Nebenwege des Friedhofs geräumt und gestreut werden, namentlich an Sonn- und Feiertagen. Zu sichern sind auch die Zugänge zu einer Friedhofskapelle oder Aussegnungshalle für die jeweils zu erwartenden Besucher. Bei einem Begräbnis müssen auch die zum Grab führenden Wege und das nähere Grabumfeld gesichert werden.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern: Festlegung eines Räum- und Streuplanes. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemandem vorgeworfen werden kann, dass an dieser und jener Stelle zuerst hätte gestreut werden müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Eingetragen werden in diesen Räum- und Streubericht, an welchem Tag wann in welchem Streubereich (gemäß dem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln

gestreut wurde. Auch im Hinblick auf herbstlichen **Laubanfall** besteht die Verpflichtung des Eigentümers zumindest einmal täglich, bei höherem Laubanfall auch öfters, für die Reinigung seiner Zuwegungen von Laub und Schmutz zu sorgen (OLG Schleswig, 8.10.2013, 11 U 16/13).

Sofern sich dazu entschlossen wurde, die Räum- und Streupflicht an externe Dritte (zum Beispiel einen Hausmeisterservice) zu vergeben, findet sich im Intranet unter „*Verzeichnisse – Dokumente – Beschaffungswesen – Musterverträge*“ ein entsprechendes Muster für Winterdienstverträge, welches bitte zum Abschluss verwendet wird. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass Dienstleistungs-, Wartungs- und Serviceverträge gemäß Art. 44 Abs. I und II der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. August 2024 der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer bedürfen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Fachbereich Strategisches Beschaffungswesen und Versicherungen.

Es wird gebeten, sich in jedem Fall frühzeitig um die Organisation der Räum- und Streupflicht zu kümmern.